



Richtlinien zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Wolfhagen

Analog § 5 und § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung am 30.11.2017 die folgenden „Richtlinien zur Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Wolfhagen“ beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Wolfhagen verleiht den jährlichen Ehrenpreis in Höhe von 1.500 € als Geldbetrag.

§ 2 Voraussetzung für die Verleihung

Der Ehrenpreis wird Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Verbände, Institutionen oder Gruppen) verliehen, die durch besondere Leistungen einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben der Stadt Wolfhagen erbracht haben. Mit der Verleihung soll ein besonderer Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

§ 3 Mehrfachvergabe

Im Falle einer möglichen erneuten Vergabe an einen Preisträger ist eine Frist von fünf Jahren einzuhalten; erst im Anschluss kann der Bürgerpreis erneut an ihn/sie vergeben werden.

Eine Spaltung des Ehrenpreises an zwei Preisträger ist möglich.

§ 4 Vorschlagsrecht

Der Magistrat hat die Aufgabe, die Vergabe des Ehrenpreises vorzubereiten. Er kann sich Vorschlägen von Mitgliedern der städtischen Körperschaften, Einzelpersonen sowie Vereinen und Verbänden bedienen. Eine Verpflichtung zur Annahme von Vorschlägen besteht hierbei jedoch nicht.

§ 5

Entscheidung über die Verleihung und Mittelverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet abschließend über die Vergabe des Ehrenpreises, aufgrund eines Beschlussvorschlages des Ausschusses für Jugend, Sport, Kultur und Soziales.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind erstmals für die Verleihung des Ehrenpreises 2017 anzuwenden.

Wolfhagen, 30.11.2017



Schäa ke
Bürgermeister